

# Satzung

**Verein für Bewegungsspiele 1921 e. V. Hochstadt**  
**Sitz: 76879 Hochstadt**



in der Fassung vom 09.03.2007.

(angenommen in der Mitgl.Vers. vom 25.11.1967; gültig ab 01.01.1967;  
geändert lt. Mitgl.Vers.vom  
25.02.1977/24.02.1986/02.04.1993/19.03.1999/21.03.2003/09.03.2007

**§ 1  
Name und Sitz**

Der aus den Vereinen VfB Niederhochstadt 1921 e. V. und SV Oberhochstadt zusammengesessene Sportverein führt den Namen:

**"Verein für Bewegungsspiele 1921 Hochstadt, Sitz 76879 Hochstadt".**

Er betrachtet sich als Nachfolger aller seit dem Jahre 1921 in der Gemeinde Niederhochstadt und des seit dem Jahre 1949 bestehenden Sportvereins Oberhochstadt. Er ist in das Vereinsregister eingetragen beim Amtsgericht Landau i.d.Pf und führt den Zusatz: e.V.

**§ 2  
Vereinsjahr, Vereinsfarben**

Das Vereinsjahr, zugleich Geschäftsjahr, entspricht dem Kalenderjahr. Die Vereinsfarben sind schwarz-weiß-grün.

**§ 3  
Vereinszweck**

**I.**

Der Verein bezweckt die körperliche und charakterliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch die planmäßige Pflege und Förderung aller Leibesübungen auf gemeinnütziger Grundlage. Zu diesem Zweck stellt der Verein seinen Mitgliedern sein gesamtes Vermögen, insbesondere seine Sportanlagen und Baulichkeiten zur Verfügung. Alle laufenden Einkünfte werden ausschließlich zur Bestreitung der Ausgaben verwendet, die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendig sind.

Der Verein ist frei von politischen, rassischen, religiösen und beruflichen Tendenzen.

**II.**

Zur Erreichung der in obigem Absatz festgelegten Ziele wird ausdrücklich bestimmt:

- 1) Der Verein bezweckt lediglich die unter 1. genannten Ziele.
- 2) Er darf keinen Gewinn erstreben. Die Mitglieder erhalten keinerlei Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anteil am Vereinsvermögen und haben weder bei dem Austritt aus dem Verein noch bei der Auflösung des Vereins irgendwelchen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 3) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
- 4) Es dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen (Angestelltegehälter) gegeben und keine Verwaltungsausgaben gemacht werden, die dem Zwecke des Vereins fremd sind.

**III.**

Verbleiben nach Deckung der laufenden Ausgaben noch Überschüsse, so werden sie zur Ansammlung eines Zweckvermögens verwendet.

Die Ansammlung des Zweckvermögens ist erforderlich, um für die Zwecke des Vereins notwendige Sportmöglichkeiten zu schaffen oder zu verbessern. Es darf nur für diesen Zweck verwendet werden.

**§ 4**  
**Verbandszugehörigkeit**

Der Verein gehört dem Sportbund Pfalz sowie den jeweiligen Fachverbänden der im Verein betriebenen Sportarten an.

**§ 5**  
**Mitgliedschaft**

I. Allgemeines:

Der Verein besteht aus ordentlichen (aktiven und passiven) und jugendlichen Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.

Ordentliche Mitglieder sind Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben; zur Vereinsjugend zählen alle jüngeren Mitglieder.

Personen, die sich um den Verein oder den Sport im Allgemeinen besonders verdient gemacht haben, können durch einen, aus Mitgliedern des Gesamtvorstandes gebildeten Ausschuss, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Der gleiche Ausschuss bestimmt über die Verleihung der Vereinsehrennadeln.

Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten ordentlicher Mitglieder, zahlen jedoch keinen Beitrag.

II. Rechte und Pflichten der Mitglieder:

Die ordentlichen Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung und der Zweckbestimmung des Vereins ergeben, insbesondere auch das aktive und passive Wahlrecht.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern sowie Beschlüsse der Vereins Organe zu befolgen.

III. Mitgliedsbeitrag:

Die Höhe des Beitrages wird von dem Gesamtvorstand festgelegt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

Der Beitrag wird per Lastschrift einzug erhoben.

Die Erhebung einer Sonderumlage bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

**§ 6**  
**Verlust der Mitgliedschaft**

I. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod;
- b) freiwilligen Austritt;
- c) durch Ausschluss.

II. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden,

- a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und Nichterfüllung von Anordnung der Vereinsleitung;
- b) wegen Beitragsrückstand in Höhe eines Jahresbeitrags trotz zweimaliger schriftlicher Zahlungsaufforderung;
- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und unsportlichen Verhaltens;
- d) wegen unehrenhafter Handlung.

Dem Betroffenen steht das Recht der Berufung an den Ältestenrat innerhalb einer Frist von acht Tagen zu.

III. Der freiwillige Austritt kann nur zum Ende des laufenden Geschäftsjahres unter Einhaltung einer mindestens 30-tägigen Kündigungsfrist (sp. 30.11.) schriftlich gegenüber

dem geschäftsführenden Vorstand erfolgen.

IV. Mit dem Ausscheiden eines Mitglieds erlöschen sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbenen Anrechte an den Verein. Dagegen bleibt das ausscheidende Mitglied für alle Verpflichtungen, die zwischen ihm und dem Verein bestehen, haftbar.

V. Die Beitragspflicht endet im Falle des Todes bzw. bei Ausschluss mit Ablauf des laufenden Quartals, in das der Zeitpunkt des Todes oder die Rechtskraft des Ausschlusses fallen. Im Falle des freiwilligen Austritts besteht Beitragspflicht bis zum Ende des jeweils laufenden Geschäftsjahres (Kalenderjahr).

## **§ 7**

### **Stimmrecht Jugendlicher**

Jugendliche Mitglieder haben mit Vollendung des 16. Lebensjahres das aktive, mit Vollendung des 18. Lebensjahres das passive Wahlrecht. Zur Übernahme eines Amtes im geschäftsführenden Vorstand ist Volljährigkeit erforderlich.

## **§ 8**

### **Abteilungen des Vereins**

Betreiben eine Anzahl Mitglieder die gleiche Sport- oder Spielart, so können eigene Abteilungen gebildet werden. Die Abteilungsleiter werden, mit Ausnahme des Jugendleiters, von den Mitgliedern der entsprechenden Abteilungen mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Der Jugendleiter wird vom Gesamtvorstand bestellt; alle Abteilungsleiter müssen von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Die Leiter der jeweiligen Abteilungen sind voll stimmberechtigte Mitglieder des Gesamtvorstandes.

## **§ 9**

### **Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung
- b) Mitgliederversammlung
- c) Gesamtvorstand.

## **§ 10 Gesamtvorstand**

Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus  
dem 1. Vorsitzenden,  
dem 2. Vorsitzenden,  
dem 3. Vorsitzenden,  
dem Schriftführer und  
Kassenwart.

Der erweiterte Vorstand (Ausschuss) besteht aus acht Beisitzern sowie den Abteilungsleitern. Zum Zwecke der Arbeitsteilung wird jeweils mit dem geschäftsführenden Vorstand eine(n) Protokollführer(in) -mit Stimmrecht- gewählt.  
Zur ordnungsgemäßen Vereinsverwaltung werden Ausschüsse eingesetzt, deren Mitglieder jedoch nicht Vorstandsmitglieder gemäß der Satzung sein müssen. Insbesondere kommen folgende Ausschüsse in Frage: Veranstaltungsausschuss Sportplatz- und Bauausschuss Wirtschaftsausschuss.

Die Mitglieder dieser Ausschüsse werden vom Gesamtvorstand eingesetzt.  
Die Leiter der Ausschüsse sind voll stimmberechtigte Mitglieder des Gesamtvorstandes.  
Vorstand im Sinne des Gesetzes ist der /die 1. und der/die 2. Vorsitzende.  
Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt.  
Er kann jedoch jedes Mitglied mit der Erledigung von Vereinsangelegenheiten beauftragen.  
Dem Gesamtvorstand obliegen die Vereinsleitung und die Erledigung sämtlicher Vereinsgeschäfte im Sinne der Satzung.  
Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt, jedoch nach Möglichkeit eine in jedem Quartal des Geschäftsjahres. Beschlüsse innerhalb des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, zum Zwecke einer reibungslosen Vereinsarbeit im Wechsel. In den Jahren mit ungeraden Jahreszahlen wird der geschäftsführende Vorstand, in den Jahren mit geraden Jahreszahlen werden die Beisitzer gewählt.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

Innerhalb drei Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres findet die Generalversammlung statt.

Die Tagesordnung derselben muss folgende Punkte umfassen:

- a) Geschäftsbericht des Vorstandes und der Abteilungsleiter
- b) Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Neuwahl des entsprechenden Vorstandsteiles
- e) Satzungsänderungen
- f) Verschiedenes.

Jedes in der Generalversammlung anwesende stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Die Leitung der Vorstandswahl obliegt

einem Ausschuss, der aus einem Wahlleiter und mehreren Beisitzern besteht. Die Wahl erfolgt schriftlich oder durch Handzeichen und mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes aus, bestimmt der Gesamtvorstand einen Ersatzmann. Beim Ausscheiden eines Beisitzers rückt der bei der Wahl festgestellte Ersatzmann mit den meisten Stimmen nach. Mitgliederversammlungen während des Vereinsjahres werden durch den Vorstand nach Bedarf einberufen. Einladungen zu diesen Versammlungen erfolgt, genau wie bei der Generalversammlung, durch rechtzeitige öffentliche Bekanntmachung oder schriftliche Einladung, sowie Bekanntgabe im Vereinsaushang. Eine Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder den schriftlichen Antrag stellt. Bei der Beschlussfassung in Mitgliederversammlungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

## **§ 12 Strafen**

Wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen der Satzung ist der Gesamtvorstand berechtigt, die betreffenden Mitglieder mit den bei Sportvereinen üblichen Strafen zu belegen. Den Betroffenen ist die Strafe zusammen mit einer Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen.

## **§ 13 Bestellung eines Ältestenrates**

Von der Versammlung werden jeweils im Zusammenhang mit der Wahl des erweiterten Vorstandes alle vier Jahre drei Mitglieder, die das 40. Lebensjahr vollendet haben, in den Ältestenrat gewählt. Der Älteste führt den Vorsitz. Der Ältestenrat ist zuständig für Streitfragen, die sich zwischen Mitgliedern untereinander, oder zwischen Mitgliedern und Vorstandschaft ergeben.

## **§ 14 Kassenprüfer**

Von der Generalversammlung werden jeweils mit dem geschäftsführenden Vorstand zwei Kassenprüfer gewählt. Diese haben das Recht und die Pflicht, jederzeit die Kassengeschäfte des Vereins zu überwachen und zu prüfen. Nach Berichterstattung über das Prüfungsergebnis in der Generalversammlung obliegt den Kassenprüfern in derselben die Beantragung der Entlastung des Vorstandes.

## **§ 15 Beurkundung der Beschlüsse**

Über jede Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich ins Protokollbuch einzutragen. Die Protokolle sind vom 1. Vorsitzenden, vom Schriftführer sowie von je einem Beisitzer und einem Abteilungsleiter zu unterzeichnen.

## **§ 16 Haftpflicht**

Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nicht für die aus Vereinsveranstaltungen entstehenden Gefahren und Sachverluste auf den Sportplätzen und in den Räumen des Vereins.

**§ 17**  
**Auflösung des Vereins**

Sinkt die Mitgliederzahl unter zehn, so kann sich der Verein auflösen. Die Auflösung des Vereins kann weiterhin erfolgen, wenn in einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mehr als 90 % der Anwesenden dafür stimmen. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das gesamte Vereinsvermögen der Ortsgemeinde Hochstadt zu.

**§ 18**  
**Spaltung des Vereins**

Sollte aus irgendwelchen Gründen in einer der bei den Gemeinden Niederhochstadt und Oberhochstadt eine Neugründung eines Sportvereins erfolgen, so hat dieser Verein keinen Anspruch auf Anteile am Vermögen und Benutzung der dem VfB Hochstadt überlassenen Sportplätze.

**§ 19**  
**Satzungsänderungen**

Änderungen vorstehender Satzung können nur von der Generalversammlung mit zwei Drittel Mehrheit vorgenommen werden.

**§ 20**  
**Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung wurde in der Generalversammlung vom 25.11.1967 angenommen. Gleichzeitig treten die Satzungen der seitherigen Vereine außer Kraft.